

Sechste Abtheilung.

Herzogthum Cleve.

§. 133.

Das Herzogthum Cleve wurde, wie ich bereits §. 50, S. 132 bemerkt habe, seit dem J. 1568 mit der Grafschaft Mark von den nämlichen in der Stadt Cleve residirenden Landes-Collegien und der Regel nach, das heißt, wenn nicht besondere Ausnahmen ausdrücklich verordnet waren, nach den nämlichen Gesetzen verwaltet. Es fanden diesernach auf die bäuerlichen Institute, insoweit deren von gleicher Art und Wesenheit wie in der Grafschaft Mark vorhanden waren, daselbst die nämlichen Grundsätze wie in der letztern Anwendung.

Es hatte nämlich:

- 1) In dem Herzogthum Cleve eben so wenig als in der Grafschaft Mark jemals ein Unterthänigkeits-Verhältniß im Sinne des Allg. L. R. Thl. 2, Tit. 7, Abschn. 3 und folg. Platz gefunden.
- 2) Demungeachtet bestanden daselbst gutherrliche und bäuerliche Verhältnisse im Sinne der Allerhöchsten Königlich- Cabinetts-Ordre vom 3. Mai 1817.
- 3) Mehrere der daselbst vorhandenen Güter-Arten

befanden sich in dem Colonat-Verhältnisse. Hierhin gehörten:

- a) Die Hofs-, Behandigungs-, Lathen- und Leibgewinnsgüter;
- b) Die nach wachszinsigem Recht verthanene Güter;
- c) Erbleibgewinnsgüter;
- d) Erbbehandigungsgüter;
- e) Erbbauernlehen;
- f) Erbpachtgüter,

welche sämmtlich nach den nämlichen Grundsätzen, wie wir selbe an dem angeführten Orte für die Grafschaft Mark geschichtlich und rechtlich aufgestellt haben, beurtheilt wurden.

§. 134.

4) Leibeigene, oder nach Leibeigenthumsrecht verthanene oder eigenbehörige Güter gab es in dem Herzogthum Cleve nicht. Es findet sich daselbst in spätern Zeiten keine Spur einer Leibeigenschaft, obgleich wir mehrere Urkunden aus älteren Zeiten, z. B. aus dem 13ten Jahrhundert gefunden haben, in welchen Güter *cum appertinentiis et hominibus* verliehen, oder worin die *homines* als *pertinentiae* mit aufgeführt waren.

5) Eben so wenig gab es daselbst nach Frohnhäuser-Recht verthanene Güter und sogenannte Freigüter.

§. 135.

6) Dagegen fanden sich in gedachtem Herzogthume a) Curmuths-Güter und b) Coesgüter, welche in der Grafschaft Mark nicht vorkommen.

Ad a) Curmuths-Güter, deren wir schon bei

dem vormaligen Stift Essen S. 126, S. 332 erwähnt haben, waren in dem Herzogthum Cleve solche Güter, wovon bei dem Absterben des gewinntragenden Mannes das alsdann vorhandene beste Pferd, und bei dem Absterben der Frau ebenso die beste Kuh der Gutsherrschaft abgegeben werden mußten. Hatte der Inhaber eines solchen Gutes ein Kind bei sich auf dem Hofe behalten, in der Absicht dasselbe darauf zu verheirathen und die Cultur des Hofes durch ihn fortsetzen zu lassen, oder mit andern Worten, war der nächste Nuffolger zum Gute bereits darauf verheirathet oder zur Bewirthschaftung desselben mit zugelassen, so mußte auch bei dessen Absterben das beste Pferd abgegeben werden, wenn gleich der wahre Inhaber oder Gewinnträger noch am Leben war.

Die Erblichkeit des Nutzungsrechts auf die Kinder und Nachfolger des Besitzers ist bei curmuthspflichtigen Gütern nie bezweifelt worden, selbst wenn es in den Verleihungsbriefen hieß:

„Daß die Pächter dieselbe für ihr beider Lebenslang „und nicht länger genießen sollen.“

Als Beweis hiervon führen wir nur ein Beispiel an unter den vielen, die uns in dieser Art vorgekommen sind.

Bernard Gerling besitzt in dem Bezirk Dinslacken ein zu der vormaligen Abtei Hamborn curmundig gewesenes Bauerngut, welches nach producirten Gewinnbriefen ihm und seinem Vater mit der vorbesagten Clausel von gedachter Abtei verliehen war. Demungeachtet hat der nachmalige Besitzer der Abtei Hamborn keinen Anstand genommen, den Inhaber dieses Gutes unter diejenigen Colonen zu zählen, welche zufolge des Decrets vom 13ten September 1811 für volle Eigenthümer der unterhabenden Güter mit Vor-

behalt der darauf ruhenden und ablösbaren Abgaben erklärt sind, und von demselben in Gemäßheit des Art. 38 sich eine neue Urkunde ausstellen lassen.

§. 136.

Ad b) Die unter dem besondern Namen *Coesßgüter* vorkommenden Güter befanden sich in dem nördlich der Lippe und ostwärts Rheins gelegenen Theil des Herzogthums Cleve und vornehmlich in dem Amte Hetter, Emrichschen Kreises, und in dem Amte Aspel.

Der Hr. Ober-Landesgerichtsrath Ter Linden in dem Entwurf des Clev-Markischen Provinzialrechts, Thl. 1, Fol. 182 giebt darüber folgende nähere Bestimmungen an, die sich zufolge seiner Bemerkungen zu jenem Provinzialrecht, Th. 1, Fol. 67, auf ein uraltes geschriebenes Recht, welches sich in dem Clevischen Archiv befunden, gründen sollen.

1) Die *Coesßgüter* sind eine besondere Art von *Behandigungsgüter*, von welchen dem *Behandigungsherrn* nach dem Tode des Besitzers gewisse Stücke aus dessen Nachlasse abgereicht werden müssen, bevor der Nachfolger das Gut antreten darf.

2) Wird das *Coesßgut* von einem *Behandigten* einem andern bei Lebzeiten übertragen, welches ihm freisteht, so lange er noch so stark ist, daß er ein Messer in den Tisch stoßen kann, alsdann soll die *Abfindung* des *Gutsherrn* durch die *Hofesgeschwornen* bestimmt werden.

Zu dieser *Abfindung* gehören ein *Schwein*, es sey fett oder mager, und sodann von den übrigen *Schweinen* die Hälfte, so wie von den *aufstehenden Kornfrüchten* der dritte Theil und von den *eingesheuerten* und *ausgedroschenen* die Hälfte.

3) Wenn das Coeßgut nicht für sich als ein geschlossenes Gut bewirthschaftet wird, sondern in einzelnen Acker- oder Weide-Ländereien besteht, so findet die Ausnahme der Schweine nicht Statt.

4) Stirbt ein mit einem Coeßgut behändigter Besitzer, so gebührt dem Coeßherrn zuvorderst das beste Schwein, und sodann die Hälfte der übrigen. Die Hammel müßten nach dem Werth in Geld gezahlt werden. Von den an dem Sterbetage des Besitzers vorhandenen Kornfrüchten, und zwar von den nicht eingeernteten jedoch auf dem Felde in Haufen aufgerichtet stehenden, und von den eingeschauerten nicht ausgedroschenen Kornfrüchten die Hälfte des abzuschätzenden Werthes.

An den auf dem Felde liegenden noch nicht in Haufen aufgerichteten, so wie an den noch aufstehenden Kornfrüchten, nicht weniger an den nach dem Tode des Coeßmannes gesäeten steht dem Coeßherrn kein Recht zu.

5) Der Coeßmann muß sich von dem Herrn behändigen und in den Besitz des Gutes setzen lassen. Er hat kein volles Eigenthum an dem Gute, und darf ohne Einwilligung des Coeßherrn davon nichts verpfänden, versplittern oder veräußern; auch eben so wenig dasselbe verlassen.

6) Bei dem Tode des Coeßmannes müssen auf dem Coeßgut verbleiben fünf Betten, fünf Töpfe und fünf Kessel. Desgleichen Wagen und Pflug und alles was dazu gehört.

7) Wird das Absterben des letzten Besitzers dem Coeßherrn nicht angezeigt, so steht es demselben frei, das Gut zur Strafe einem andern zu übertragen.

8) Außer den vorbesagten zufälligen Rechten muß dem Coeßherrn ein bestimmter jährlicher Zins oder Pacht gezahlt werden.

9) So oft ein solches Gut von neuem gewonnen wird, muß an Gewinn ein zweijähriger Zins oder Pacht, und für Wechselung einer Hand eine einjährige Pacht gezahlt werden.

Daß solche Güter eine Unterart von Behandigungsgütern waren, ist leicht zu erkennen. Ihre Benennung kommt von dem in dem Elexischen gebräuchlichen Wort: Kiesen oder Aussuchen, Wählen *ic. ic.* her.

§. 137.

10) Behandigungsgüter gab es eine Menge in dem östlichen Theile des Herzogthums Cleve, die theils unter besondern Oberhöfen, z. B. zu dem nach Essen gehörenden Oberhof Beck, Stening, Lackum u. s. w., sämmtlich an der Ostseite des Rheins und südlich der Lippe gelegen, fortirten, theils als einzelne Güter, Hufen oder Grundstücke für sich bestanden und meistens von geistlichen Stiftungen, als von den Stiftern Essen und Werden, und von den Abteien Hamborn und Starckrade relevirten. Die Erblichkeit dieser Güter ist nie bestritten worden, obgleich es in den Behandigungs-Briefen hieß: auf Lebenslang oder länger nicht, oder dergestalt behandelt, daß er das Gut sein Lebenslang genießen und nach dessen Tod die Erben daran kein ferneres Recht haben noch behalten sollen, sie könnten dann von der Behandigungsherrschaft mit Gnaden wieder gewinnen und werben.

§. 138.

8) In Ansehung der daselbst häufig vorhandenen Leibgewinnsgüter ist in jüngereren Zeiten die

Erblichkeit in Zweifel gezogen, und sogar von den Verwaltung- und Domainen-Beamten in ihren auf Veranlassung der vorsehenden Untersuchung zur Clevischen Regierung erstatteten Berichten die Zeitpacht-Qualität geradezu behauptet worden. Die Gründe beruhen einzig darauf, daß es in den Gewinnbriefen heiße: Lebenslänglich, oder auf Lebenslang oder auf Lebenslang und länger nicht. Was von diesen Clauseln zu halten, und daß sie unbeschadet der Erblichkeit auch in den Lehn-, Hobs- u. s. w. Briefen zu finden sind, haben wir schon mehrmalen auszuführen Gelegenheit gehabt. Ein neues Beläg zu unserer öfter wiederholten Behauptung, daß solche Clauseln nicht die Erneuerung der eigentlichen Pacht, sondern nur die Erneuerung der Belehnung, Behandigung, Gewinnung u. s. w. bezielen, findet sich in dem eben vorhergehenden §. bei den Behandigungs-Gütern und in den Behandigungs-Briefen.

§. 139.

Überhaupt ist es uns unbegreiflich, wie die Erblichkeit der eigentlichen Leibgewinnungüter in dem Herzogthum Cleve vor Einführung der fremden Gesetzgebung von den dasigen Administrations- und Domainen-Beamten bezweifelt werden kann; denn

1) Waren die im J. 1806 aus dem damaligen Landes-Justizkollegio zur Revision des gesammelten Clevischen Markischen Provinzial-Rechts ernannten drei Herren Commissarien in dieser Hinsicht völlig einverstanden und es wurde beschloffen, dieserhalb folgende Stelle in den Entwurf zu dem gedachten Provinzial-Recht aufzunehmen:

„Auch sind die im Markischen unter dem Namen

„Leibgewinnsgüter bekannten Grundstücke mit
 „den im Elexischen unter diesem Namen bekannten
 „Erbzinsgütern nicht zu verwechseln u. s. w.“
 (S. 50, S. 152.)

Wenn wir auch nicht einsehen, wie man hier einen Unterschied zwischen der Grafschaft Mark und dem Herzogthum Cleve hat aufstellen können, so ist doch so viel aus dieser Stelle gewiß, daß man die Erblichkeit der Leibgewinnsgüter in dem Letzteren als ungeschweizweifelt anerkannt habe.

2) Im Anfange der 1800ter Jahren wurde in dem Antheil des Herzogthums Cleve, welcher mit Frankreich vereinigt war, zwischen den Verleihern von Leibgewinnsgütern und den Besizern derselben ein großer Streit darüber geführt, ob die aus dem Leibgewinn jährlich zu entrichtenden Abgaben zu den Feodalen Rechten zu zählen, folglich abgeschafft seyen oder nicht. Der Doctor Stündek deducirte in Druckschriften für die Leibgewinnsherren und der Advocat Moras für die Leibgewinner. Nicht das Eigenthum oder das Erbnutzungsrecht an den Leibgewinnsgütern, welches Letztere man den Leibgewinnern unbedingt zuerkannte, sondern nur die Natur der darauf ruhenden Abgaben waren Gegenstand dieses Streites. Der Kaiser der Franzosen entschied denselben durch das Décret impérial concernant le rachat des redevances connues sous la dénomination de Leibgewinn dans les quatre nouveaux départemens de la rive gauche du Rhin, à Bayonne le 24 Juin 1808, und durch das Décret impérial, qui fixe une base pour le rachat des redevances à titre de Leibgewinn dans les quatre départemens de la rive gauche du Rhin.

Au Palais des Tuilleries le 6 Mars 1810.
 dahin, daß solche Abgaben für Erb- und Grundrenten (rentes foncières) gehalten werden und ablösbar

seyen sollten. — Dem gemäß kommt in einer Urkunde vom 8ten April 1812 über die Ablösung der auf dem in Leibgewinn verthanenen Gut Rüttemann zu Spellen, in dem vormaligen Rayon Wesel, der Ausdruck vor: Une rente foncière dite Leibgewinn etc.

3) Um aus den neuesten Zeiten einen [Beweis zu liefern, führen wir folgendes Beispiel an:

Bernard und Elisabeth Dverbeck hatten im J. 1767 von dem Capitel zu Xanten die Dverbecks-Colonie zu Gahlen, im Bezirk Dinslacken, Herzogthums Cleve als Leibgewinn-Gut gewonnen. Nach ihrem Tode meldet sich jetzt deren nächster Erbe Georg Dverbeck entweder um Ausfertigung eines Leibgewinnbriefes oder zur Ablöse der Leibgewinnsgerechtigkeit. Der Domainen-Rentmeister Althoff zu Dinslacken, in seinem Bericht an die Regierung zu Cleve vom 22. November 1816, bezweifelt das Erbrecht an diesem Leibgewinnsgute nicht, sondern findet nur die Ausmittelung des bei der letzten Gewinnung gezahlten Laudemii nothwendig. Die gedachte Regierung hat das Erbrecht eben wenig in Zweifel gezogen, und es konnte dieses auch nach unserm Ermessen vernünftig nicht geschehen, obgleich hier ein einzelnes für sich und außerhalb einem Hofes-Verbande bestehendes Leibgewinngut vorliegt.

§. 140.

9) Freigüter kamen in dem Herzogthum Cleve nicht vor, wohl aber sonstige Zinsgüter. Dieselbe waren der nämlichen Natur und Eigenschaft wie die in der Grafschaft Mark vorhandenen Zinsgüter, und wurden nach den nämlichen Grundsätzen beurtheilt, wie derer in der ersten Abtheilung §. 80, S. 205 erwähnt sind.

Als etwas ganz Besonderes dürfen wir jedoch nicht

unbemerkt lassen, daß in dem Bezirk des Gerichts zu Duisburg dem Zinsherrn das Vorkaufsrecht an dem Zinsgute zustand. Der Zinsmann war schuldig, demselben das Gut vor Abschließung des Verkaufs mit einem Andern zum Kauf anzubieten; jedoch stand der Zinsherr mit seinem Vorkaufsrecht dem Verwandten nach, der sein Näherrecht geltend machen wollte. Auch mußte der Zinsherr, welcher sein Vorkaufsrecht geltend machen wollte, sich binnen sechs Wochen und dreien Tagen von der Zeit an, als ihm der Verkauf angeboten worden, bei Verlust seines Rechtes erklären.

S. 141.

In dem ostwärts des Rheins und südwärts der Lippe gelegenen Theil des Herzogthums Cleve befindet sich die Herrlichkeit Meyderich, welche in Beziehung auf ihre Eingefessenen eine Art von Subjections-Verhältniß darstellte.

Diese Eingefessenen waren nämlich dem Hause Hagen dienstpflchtig, und zwar zu ungemessenen Diensten. Dieselben hatten sich seit mehreren Jahren dieser Dienstpflicht zu entziehen gesucht, und es war darüber ein weitläufiger Rechtsstreit zwischen ihnen und dem Besitzer des Hauses Hagen geführt, der aber durch ein am 31. Oktober 1800 publicirtes Erkenntniß für den Letztern entschieden wurde.

Obgleich dieser Urtheilspruch in die Rechtskraft übergegangen war, so weigerten sich doch abermals 57 Meyderichsche Eingefessene, Dienste zu leisten, und blieben für die Jahre 1806 und 1807 damit zurück. Dieß veranlaßte den Besitzer des Hauses Hagen zur neuen Klage. Die Verklagten nahmen vergebens das inmittelst erschienene Decret vom 12. Dezember 1808 we-

gen Aufhebung der Leibeigenschaft und Abschaffung der Dienste in Anspruch, und wurden durch ein Urtheil vom 27. Juli 1810 abermals zur Dienstleistung angewiesen. Hiervon appellirten sie, weil indessen während des Appellations-Verfahrens das Decret vom 13. September 1811 gegeben, und dadurch eine allgemeine Aufhebung der Frohnden und Dienste verordnet war, so wurde das Urtheil pro praeterito confirmirt, und die Beklagten von der künftigen Dienstpflichtigkeit freigesprochen.

Der Besitzer des Hauses Hagen hat sich hierbei während der Französischen Herrschaft beruhigen müssen; bei der Rückkehr der Preussischen Regierung aber hat derselbe um Entschädigung für die mit dem Rittersitz Hagen verbunden gewesene und ihm durch die Französisch-Bergische Gesetzgebung entzogene Regalia minora angerufen.

S. 142.

Dieses sind die Notizen, welche uns in Ansehung des eigentlicheru gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisses in dem Herzogthum Cleve ostseits Rheins zugekommen sind.

Nachträglich müssen wir hier noch des unmittelbaren Reichsstifts Essen erwähnen, welches in dem Herzoge von Cleve vormals seinen Schutzherrn erkannte, und dafür jährlich an denselben 550 Rt. h. c. zahlte. Auch übte genannter Herzog in diesem unmittelbaren Reichslande seit älteren Zeiten jährlich 13 Tage hindurch, nämlich vom 10. bis zum 23. Juni die Gerichtsbarkeit aus, welche er alsdann durch einen dahin abgesandten Rath verwalten ließ, und da selbes durch den Reichs-Friedens-Deputations-Hauptschluß vom 25. Februar

1805 an das Haus Preußen kam, und dem Elexischen Landgerichte zu Emmerich übergeben wurde, so haben wir des daselbst geherrschten ältern Zustandes in Ansehung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse zugleich bei dem Herzogthum Cleve anfänglich Erwähnung thun zu müssen geglaubt.

Nach dem von dem vormaligen Justizbeamten in dem gedachten Reichsstifte, nunmehrigem Königl. Land- und Stadtgerichts-Assessor de Nére, auf Erfordern erstatteten Bericht, gaben es in dieser kleinen Provinz weder Leibgewinn- noch Hofs- oder sonstige Bauerngüter, wie sie auch Namen haben mögen.

Außer wenigen zur Abtei oder dem Stifte lehrührigen Gütern, war das sonstige Grundvermögen im freien Eigenthum und Verkehr der Besitzer. Eigentliche gutsherrliche und bäuerliche Verhältnisse waren daselbst gar nicht gekannt, und folglich kann das Stift Elten kein besonderer Gegenstand der gegenwärtigen Untersuchung seyn.
